

# **RICHTLINIEN VEREINSFÖRDERUNG**

**(Bundes-Vereinszuschuss,  
Landesförderung Vorarlberg,  
interne Richtlinie ASKÖ Vorarlberg)**

## **ASKÖ VORARLBERG**

Stand: 01.06.2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 ASKÖ Vorarlberg – Servicestelle für Vereine</b>	<b>3</b>
<b>2 Förderquellen</b>	<b>6</b>
<b>3 Allgemeines</b>	<b>7</b>
<b>4 Zeitlicher Ablauf der Förderungen</b>	<b>10</b>
<b>5 Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderungen</b>	<b>11</b>
<b>6 Onlinedatenbank</b>	<b>13</b>
6.1 Nutzung	13
6.2 Dateneingabe	13
6.3 Antragstellung per E-Mail	13
6.4 Zugangsdaten	13
<b>7 Mitgliedsbeitrag</b>	<b>14</b>
<b>8 Bundes-Vereinszuschuss</b>	<b>14</b>
<b>9 Grundförderung</b>	<b>15</b>
9.1 Sockelbeträge	15
9.2 Jugendförderungsbeiträge	16
9.3 Sektionszuschläge	16
9.4 Mannschaftssport im Meisterschaftsbetrieb	16
9.5 Höchstsumme	16
<b>10 Sonderförderungen</b>	<b>17</b>
10.1 Erhebung Sportler-Ehrung	17
10.2 Veranstaltungsförderung	19
10.3 Geräteförderung/Ankauf von Sportgeräten	19
10.4 Sportstättenförderung/-bau	20
10.5 Ausrichtung von ASKÖ Landes- und Bundesmeisterschaften	22
10.6 Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften	22
10.7 Förderung Trainingslager	24
10.8 Förderung Trainer	25
10.9 Sonderförderung Ehrung	25
<b>11 Förderung neu aufgenommener Vereine</b>	<b>26</b>
<b>12 Rückzahlung von Förderungen</b>	<b>26</b>

Wir möchten darauf hinweisen, dass aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Sprachform verwendet wird. Sämtliche Ausführungen gelten natürlich in gleicher Weise für die weibliche.

## 1 ASKÖ Vorarlberg – Servicestelle für Vereine

Die ASKÖ ist die Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich und der größte der drei österreichischen Sportdachverbände. Sie ist ein moderner Dienstleistungsbetrieb und zählt zu den nichtstaatlichen Non-Profit-Organisationen, die nach gemeinnützigen und sozialen Zielsetzungen agieren und demokratische Organisationsstrukturen aufweisen.

Die ASKÖ gliedert sich in die Bundesorganisation, in die Landesverbände und die Zentralen Verbände (ARBÖ, Touristenverein Naturfreunde Österreich, Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine, ASKÖ-Flugsportverband) und umfaßt österreichweit derzeit ca. 4.200 Mitgliedsvereine mit rund 1,2 Millionen Mitgliedern.

Die ASKÖ fördert flächendeckend ihre Mitgliedsvereine und stellt damit eine wichtige Basis des österreichischen Sports dar. Für Vereine erbringt die ASKÖ eine Reihe von ideellen und materiellen Dienstleistungen, insbesondere bei der Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und beim Betrieb von Sportinfrastrukturen, die Betreuung von 110 verschiedenen Sportarten, die Tätigkeit in Referaten sowie die Interessensvertretung. Des Weiteren befasst sich die ASKÖ mit der innovativen Weiterentwicklung des organisierten Sports.

Neben der Unterstützung von Breiten- und Leistungssport werden Bewegungsangebote zur Fitness- und Gesundheitsförderung für alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen entwickelt sowie umgesetzt.

Das Verbandsmotto der ASKÖ lautet: "Sport für alle - jedem sein Sport."

## Vorteile Mitgliedschaft ASKÖ Vorarlberg

Eine Mitgliedschaft bei der ASKÖ Vorarlberg bringt für Sportvereine eine Vielzahl von Vorteilen. Durch den Bundes-Vereinszuschuss bietet eine ASKÖ-Mitgliedschaft vielfältige Förderungen und Unterstützungen, ein umfangreiches Aus- und Fortbildungsangebot über die Bundesorganisation sowie attraktive Versicherungsleistungen:

### Dienstleistungen für Vereine

- Beratungen rund um Vereinsgründung, Vereinsführung, Vereinsadministration, Vereinsrecht und Steuerfragen. Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle des Landesverbandes stehen mit Rat und Tat zur Verfügung.
- Finanzielle Starthilfe bei Vereinsgründung
- Förderungen: Als Serviceorganisation informieren wir unsere Mitglieder über Fördermöglichkeiten des Bundes, des Landes und der ASKÖ und unterstützen Vereine direkt bei der Abrechnung und Verwaltung von Förderungen wie: Sportstättenförderung, Veranstaltungsförderung, Trainerförderung, Leistungsförderung, uvm.
- Unterstützung bei Errichtung, Umbau und Erhalt von Sportanlagen
- Versicherungsschutz für Mitgliedsvereine:  
ASKÖ-Vereins-Haftpflichtversicherung gratis für alle Mitgliedsvereine  
Zusatz-Angebot einer ASKÖ-Unfallversicherung
- Bereitstellung von Sportanlagen für Wettkampf und Training
- Beantragung und Durchführung von Auszeichnungen und Ehrungen verdienter Sportler und Funktionäre
- Möglichkeit der Mitwirkung an innovativen Bewegungsprojekten des ASKÖ Landesverbandes
- Unterstützung bei der Einreichung von Anträgen für das "Fit für Österreich"-Qualitätssiegel
- 4 x jährlich erscheint die ASKÖ-Zeitschrift "Move - Sport in Österreich" mit den Schwerpunkten Fitness- und Gesundheitssport sowie Berichten aus den ASKÖ-Vereinen. Weitere Informationen erfolgen durch den Newsletter der ASKÖ Bundesorganisation.
- Verleih von ASKÖ-Werbematerialien (Beachflags, Banner, Roll-ups, etc.)
- Durchführung von Spiel- und Bewegungsfesten Vorort bei den Vereinen.
- Verleih von Groß- und Kleinspielgeräten.
- Bereitstellung von Seminar- und Sitzungsräumen
- Bibliothek, Videoverleih
- Begünstigter Bezug von Sport- und Werbeartikeln

- Unterstützung bei der Vereinsöffentlichkeitsarbeit durch Nutzung der ASKÖ-Medien (Homepage, Facebook) sowie Presseaussendungen. Zusätzliche Unterstützung bei der Erstellung von Drucksorten, Zeitungen, Plakaten etc.

### **Aus- und Fortbildungsangebote**

Aus- und Fortbildungen aus den unterschiedlichsten Bereichen werden durch die ASKÖ Bundesorganisation bzw. die Bundessportakademie den Vereinen angeboten, u.a.: Managementschulungen, Finanzwesen, Rhetorik, Vereinsführung, Fördereinreichungen, Förderabrechnungen, sportfachliche Ausbildungen, diverse Ausbildungen im Bereich Fitness- und Gesundheitsförderung

### **Sportveranstaltungen**

Die ASKÖ ist Ausrichter und Anbieter einer Vielzahl von Sportveranstaltungen, u.a.:

- Meisterschaften international (CSIT), sowie auf Bundes- und Landesebene
- Veranstaltungen im Bereich Fitness- und Gesundheitsförderung (Langsam-Lauf-Treff, Fit und locker mit Hopsi Hopper, Generationen-Fit, etc.)
- Trainingskurse in den von der ASKÖ betreuten Sportarten

### **Interessensvertretungen**

Die ASKÖ Vorarlberg vertritt die Interessen ihrer Mitgliedsvereine in unterschiedlichsten Gremien, u.a.:

- bei Städten und Gemeinden
- im Vorarlberger Sportbeirat
- in den Gremien der Landes-Sportorganisationen
- in der ASKÖ-Bundesorganisation
- in der Bundessportorganisation (BSO), dem Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC), der FitsportAustria, des Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF)
- in der Confédération Sportive International Travailleiste et Amateur / International Workers and Amateurs in Sports Confederation (CSIT)

## 2 Förderquellen

Die Förderung der Vereine erfolgt unter anderem durch Fördermittel des Bundes-Sportförderungsfonds und des Landes Vorarlberg.

ASKÖ-interne Richtlinien

für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7–19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013

Bereich: Bundes-Vereinszuschuss

Inhalt des Bereichs:

- Einsatz ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Instrukturen) und Funktionäre,
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen,
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen,
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten,
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten.

Antragsberechtigt beim ASKÖ Landesverband Vorarlberg sind alle Mitgliedsvereine. Die Verwendung der Fördermittel aus dem Bereich „Bundes-Vereinszuschuss“ muss sich ausschließlich auf die oben angeführten Inhalte beziehen. Die Mitgliedsvereine haben sicherzustellen, dass die erhaltenen Fördermittel gemäß den Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 7-19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013), BGBl. I Nr. 100/2013 eingesetzt werden (siehe <http://www.bsff.or.at/abrechnungsrichtlinien>). Belege über die verwendeten Bundesvereinszuschuss-Förderungsmittele sind der Geschäftsstelle zu übermitteln. Ebenso muss auf Verlangen des Landesverbandes ein Sachbericht erstellt werden. Mittel, die dem Förderzweck bzw. den „Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen §§ 7-19 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2013 (BSFG 2013)“ nicht entsprechen, sind an die auszahlende Stelle zurückzuzahlen.

### **3 Allgemeines**

#### **Kein Rechtsanspruch**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Förderungen sind an das Vorhandensein von Fördermitteln gebunden. Sind diese aufgebraucht (Budgetierung), erfolgt keine Förderung mehr.

#### **Bereichsklausel**

Kann der Verein für den Fördertatbestand keine ordnungsgemäßen Rechnungen einreichen, ist es ihm freigestellt, aus einem oder mehreren der fünf Förderbereiche gemäß dem Bundes-Sportförderungsgesetz Förderbedarf in derselben Höhe nachzuweisen und mit Rechnungen zu belegen. Die Kosten für den Fördertatbestand müssen durch Rechnungskopien und durch eine vom Obmann beglaubigte Kostenaufstellung nachgewiesen werden. Ohne Kostennachweis ist keine Förderung möglich.

Die 5 Bereiche sind:

- Einsatz ausgebildeter Trainer (Übungsleiter, Instruktoren) und Funktionäre
- Durchführung von Trainingsmaßnahmen
- Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen
- Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten
- Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten

#### **Übertragung Förderungen in das Folgejahr**

Sonderförderungen sind auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes in das Folgejahr übertragbar.

Die Grundförderung kann im Allgemeinen nicht in das nächste Jahr übertragen werden. Ausnahmen sind durch einen Beschluss des ASKÖ-Vorstands möglich. Der Verein muss dazu eine Kostenaufstellung und Erklärung abgeben, warum er die Fördermittel ansparen möchte. Der mögliche Zeitraum beschränkt sich maximal auf bis zu 5 Jahre. Die Abrechnung erfolgt mit Rechnungen aus dem aktuellen Förderjahr.

## Einreichung von Reisekosten für Grund- und Sonderförderungen

Bei der Abrechnung von Fahrtkosten ist grundsätzlich die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. Für Reisen innerhalb Österreichs sind wo immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel zu wählen. Wenn der Einsatz eines Kfz aus sportspezifischen (z.B. Transport von Sportgeräten), terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen geboten war, können das amtliche Kilometergeld bzw. die Kosten für die Anmietung eines Fahrzeugs für die Abrechnung anerkannt werden.

Bei der Verrechnung von Fahrtkosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich unter Ausnützung aller möglichen Ermäßigungen nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) anerkannt werden. Bei Verrechnung von Fahrtkosten mittels pauschaler Reiseaufwandsentschädigung (ohne sonstige Belege) werden unabhängig von der Reisedistanz, pauschal maximal 60 Euro pro Tag sowie maximal 540 Euro pro Monat anerkannt. Hierbei ist auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Einkommensteuergesetz Bedacht zu nehmen.

Für die Verrechnung von Flugkosten können Flüge der günstigsten Tarifstufe (in der Regel Economy-Class oder vergleichbare) anerkannt werden. Nur bei Flügen mit Zielen außerhalb Europas, können teurere Flüge verrechnet werden, wenn dies aus sportspezifischen, terminlichen Gründen oder auf Grund der Verfügbarkeit geboten ist. In diesen Fällen ist dies im Verwendungsnachweis schriftlich zu begründen. Die Namen der reisenden Personen sind mittels Rechnung, Buchungsbestätigung, Tickets oder Boarding-Pässen nachzuweisen. Mit einer Reise unmittelbar in Zusammenhang stehende Ausgaben wie die Kosten für Platzreservierungen in Zügen, Reise- und Stornoversicherungen, Kosten für Autobahn-Vignetten bzw. Mautstraßen (insbesondere Tunnel), Parkgebühren und Stellplätze sowie Kosten für Übergepäcktransport bei Flug- oder Zugreisen (Massagetische, Sportgeräte etc.) sind abrechenbar.

Die Bezahlung des Bahn- oder Bustickets ist mit einem Kontoauszug oder einem Kassenbuchauszug des Vereinskontos zu belegen. Alle Abbuchungen müssen vom Vereinskonto erfolgen.

Die Auszahlung von Verpflegungsgeldern für Sportler kann nur noch über die PRAE (Pauschale Reiseaufwandsentschädigung) erfolgen. Erfolgt eine Überweisung direkt an einen Sportler, ist diese mit einem Kontoauszug (bzw. Kopie) zu belegen. Erfolgt eine Barauszahlung, ist diese mit dem Auszug aus dem Kassenbuch zu belegen.



Auf der Rechnung für Übernachtungskosten müssen alle Übernachtungsgäste namentlich mit dem Übernachtungszeitraum aufgelistet werden.

Die Letztempfängerliste ist für die Abrechnung von Kosten von Funktionären zu verwenden (Überweisung oder Barauszahlung siehe oben) und nicht für Sportler.

Weiterhin sind Teilnehmerlisten mit Vereinsangabe, die Ausschreibung des Wettkampfs und die Ergebnislisten beizulegen.

#### 4 Zeitlicher Ablauf der Förderungen

Förderungsart	Eingabeschluss Datenbank / Einsenden des Antrags per E-Mail	Eintreffen der Rechnungen in der Landesgeschäftsstelle bis
Allgemeine Jahresförderung	31.12. des Vorjahres (Datenbank)	Nur das Formular wird benötigt, keine Rechnungen
Grundförderung	31.12. des Vorjahres (Datenbank)	25.09. des laufenden Jahres
Erhebung Sportler-Ehrung	31.12. des Vorjahres	25.09. des laufenden Jahres
Durchführung ASKÖ Bundesmeisterschaften (BM)	mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung	30.11. des laufenden Jahres
Durchführung ASKÖ Landesmeisterschaften (LM)	mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung	30.11. des laufenden Jahres
Gerätekauf	im Jahr des Kaufs	30.11. des laufenden Jahres
Veranstaltungsförderung	mindestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung	30.11. des laufenden Jahres
Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften	mindestens einen Monate vor Beginn der Veranstaltung	30.11. des laufenden Jahres
Sportstättenförderung/-bau	im Jahr der Baumaßnahme	30.11. des laufenden Jahres
TrainerInnenförderung	bis 01.11. des laufenden Jahres	30.11. des laufenden Jahres
Ehrungen	mindestens zwei Tage vor Beginn der Veranstaltung	30.11. des laufenden Jahres

Wie ist der Ablauf nach dem 31.12.?

1. Die Landesgeschäftsstelle teilt den Vereinen bis zum 15.04. die Höhe des zu zahlenden Mitgliedsbeitrags, die Höhe der Grundförderung sowie die Förderhöhe anl. der Sportler-Ehrung mit.
2. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrag durch die Vereine muss bis zum 30.04. erfolgen.
3. Rechnungen für Grundförderung und Förderung Sportler-Ehrung können durch die Vereine bis zum 25.09. eingereicht werden, alle weiteren Sonderförderungen bis zum 30.11.
4. Förderungen werden erst ausgezahlt, wenn der Mitgliedsbeitrag überwiesen wurde. Zuerst wird die Grundförderung ausgezahlt, danach folgen die anderen Förderungen.

Liegt ein Förderungstatbestand (z. B. Anschaffung eines Gerätes, Durchführung oder Teilnahme an einem Turnier) im Zeitraum 01.12. bis 31.12. des Abrechnungsjahres ist die Geschäftsstelle unverzüglich nach Kenntnis des Termins darüber zu informieren, damit die Abwicklung der Förderung noch im aktuellen Förderjahr erfolgen kann.

## 5 Voraussetzungen für die Auszahlung von Förderungen

Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft im Landesverband
- Einhaltung der in den Richtlinien genannten Termine
- Beantragung des Bundes-Vereinszuschusses über die Datenbank (allgemeine Jahresförderung)
- Eingabe der Mitgliedsdaten in die Datenbank
- Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- Übermittlung von Rechnungen entsprechend dem aktuellen Bundes-Sportförderungsgesetz und den Förderrichtlinien der ASKÖ Vorarlberg:
  - Kopie Kontoauszüge (Buchungsbestätigungen und Umsatzlisten können nicht als alleiniger Nachweis für den Zahlungsfluss nach dem BSVG anerkannt werden)
  - Kopie Durchführungsbestätigungen (Internetbanking) oder
  - Kopie Ausführungsbestätigung (Überweisungsträger bestätigt)
  - Originalrechnungen

Nach Genehmigung der Förderanträge wird die Landesgeschäftsstelle die Vereine per E-Mail informieren, welche Unterlagen für die Auszahlung notwendig sind.

Vereine, die vom Landesverband angeforderte Unterlagen nicht bis zum vorgeschriebenen Termin vorlegen, erhalten in diesem Jahr keine Förderung. Stichproben über die Richtigkeit der Vereinsangaben können vom Landesverband durchgeführt werden.

Für die Förderungen können nur Rechnungen eingereicht werden, deren Leistungszeitraum sich auf das laufende Jahr bezieht und im laufenden Jahr bezahlt wurden. Bei Hallenrechnungen, Platzrechnungen usw., die über ein Schuljahr abgerechnet werden, ist eine Ausnahme mit Begründung nur dann möglich, wenn diese Rechnungen exakt beinhalten welcher Betrag welchem Jahr zuzuordnen ist.

Wichtig: Die Landesgeschäftsstelle benötigt Kopien von Kontoauszügen. Ein Kontoauszug ist durch den Aufdruck Kontoauszug eindeutig gekennzeichnet. Auf dem Kontoauszug muss der Verein als Inhaber des Kontos eindeutig erkennbar sein. Bei einige Banken ist der Kontoinhaber nur auf dem ersten und letzten Blatt des Kontoauszuges erkennbar.

Auf die genannten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Die angeführten Beträge haben nur insofern Gültigkeit, als die dafür notwendigen finanziellen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Über Vorschlag des Präsidiums können die vorstehenden Beträge jederzeit vom Landesvorstand geändert werden.

Abrechnungsgrundlagen für die Sportförderung sind die aktuellen Fassungen des Bundes-Sportförderungsgesetz, der Richtlinie der Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) und der Förderungsrichtlinie der ASKÖ Vorarlberg und die Abrechnungsrichtlinie des Landes Vorarlberg. Bei Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden die Richtlinien angepasst. Jeder Verein ist verpflichtet, seine Unterlagen entsprechend der allgemeinen Buchhaltungsrichtlinie aufzubereiten. Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nur gegen Vorlage von Unterlagen, die dem Gesetz und den Richtlinien in allen Punkten entsprechen.

Die aktuellen Versionen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG), der Richtlinie des BSFF und der Förderrichtlinie des Landesverbandes befinden sich auf der Homepage des BSFF und auf der Homepage des Landesverbands unter Service.

## 6 Onlinedatenbank

### 6.1 Nutzung

Die Vereine halten in der Datenbank ihre Stammdaten aktuell sowie beantragen den Bundesvereinszuschuss. Die Vereine sind eigenverantwortlich für die Aktualisierung der Vereinsdaten und der Kontakt-E-Mail.

Die Datenbank dient dem Landesverband als Quelle für Kontaktdaten und Datengrundlage für Förderungen.

### 6.2 Dateneingabe

Beispiel: Förderungsjahr 2016

Ab dem 01.12.2015 bis zum 31.01.2016 ist die Datenbank für die Eingabe von folgenden Daten offen:

1. Mitgliederzahlen
2. Überprüfung der Vereinsdaten (Präsidium, Homepage, Kontoverbindung)
3. Antrag Bundesvereinszuschuss
4. Alle anderen Förderanträge können im Laufe des Jahres per E-Mail erstellt werden.

### 6.3 Antragstellung per E-Mail

Die Förderanträge für Sonderförderungen (alle Förderungen außer der Grundförderung) werden per E-Mail an die Geschäftsstelle versendet. Eine gesonderte Eingabe in der Datenbank ist nicht mehr notwendig.

Die Genehmigung und die Höhe des Förderantrages werden durch die Landesgeschäftsstelle per E-Mail bekanntgegeben.

### 6.4 Zugangsdaten

Die Zugangsdaten der Vereine bleiben ein halbes Jahr gültig. Erfolgt in dieser Zeit kein Zugriff auf die Datenbank wird das Kennwort ungültig. Ein neues Kennwort kann jederzeit bei der Landesgeschäftsstelle per E-Mail angefordert werden.

## 7 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 0,50 Euro pro Vereinsmitglied. Zusätzlich ist ein jährlicher Abo-Beitrag von 12,00 Euro für die ASKÖ-Zeitschrift „move“ zu entrichten.

Bis 15.04. erhalten die Vereine eine Mitteilung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über die Höhe der Grundförderung und über die Höhe der Förderung anl. der Sportler-Ehrung. Der Mitgliedsbeitrag muss bis 30.04. bezahlt werden.

## 8 Bundes-Vereinszuschuss

Die allgemeine Jahresförderung wird bis zum 31.12. des Vorjahres der Förderung mit dem Formular „Antrag Bundes-Vereinszuschuss“ beantragt. Dieses Formular befindet sich auf der Homepage unter Service. Nach der Beantwortung der Fragen in der Datenbank bitte das Formular abspeichern.

Dieses Formular dient dem Nachweis des Förderungsantrages des Vereines beim Landesverband. Der Landesverband muss wiederum dieses Formular als Nachweis dem Bundes-Sportförderungsfonds (BSFF) vorlegen.

Warum?

Bei einer Schwerpunktkontrolle durch das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport können die Anträge der Vereine für den Bundes-Vereinszuschuss verlangt werden. Diese Kontrollen können bis zu 10 Jahre rückwirkend vom Ministerium durchgeführt werden. Liegt der Förderungsantrag für den Bundes-Vereinszuschuss nicht vor, muss der Verein die Förderung an den Bundes-Sportförderungsfonds zurückzahlen.

Kommt es zu einer Rückzahlung seitens des Ministerium oder des BSFF, behält sich der Landesverband vor Rückforderungen an die Vereine zu stellen.

## 9 Grundförderung

Die Grundförderung wird nach

- der Mitgliederanzahl,
- der Anzahl der Jugendlichen unter 18 Jahre,
- der Anzahl der Sektionen und
- ob der Verein an einem geregelten Meisterschaftsbetrieb teilnimmt

berechnet.

Die Eingabe in die Online-Datenbank bildet die Datengrundlage für die Grundförderung des Folgejahres.

Eingabeschluss: 31.12. des Vorjahres.

Bewilligung: durch das ASKÖ-Präsidium

Auszahlung: erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen und sonstiger benötigter Unterlagen nach dem aktuellen Bundes-Sportförderungsgesetz.

Die Höhe der Grundförderung wird aus folgenden Parametern errechnet:

### 9.1 Sockelbeträge

Mitgliederanzahl	Förderung
bis 30 Mitglieder	210 Euro
31 bis 100 Mitglieder	350 Euro
101 bis 500 Mitglieder	470 Euro
501 bis 1.000 Mitglieder	860 Euro
über 1.000 Mitglieder	970 Euro

## 9.2 Jugendförderungsbeiträge

Der Förderungsbeitrag für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt 3,50 Euro (max. Förderungssumme je Verein 310 Euro).

## 9.3 Sektionszuschläge

Vereine mit Sektionen (eigene Sportarten) erhalten ab der 2. Sektion einen Zuschlag in Höhe von 110 Euro. Die geförderten Sektionen müssen im Durchschnitt mindestens 10 Mitglieder umfassen.

## 9.4 Mannschaftssport im Meisterschaftsbetrieb

Vereine, die im Mannschaftssport einen geregelten Meisterschaftsbetrieb (nicht Turniere) absolvieren, erhalten gegen Vorlage der Spielpläne einen Zuschlag in Höhe:

1. von 100 Euro, wenn die Meisterschaften ausschließlich in Vorarlberg abgewickelt werden (regionale Meisterschaften).
2. von 150 Euro, wenn die Meisterschaften von Vereinen aus Vorarlberg, Tirol und/oder Salzburg bzw. dem angrenzenden Ausland bestritten werden (überregionale Meisterschaften).
3. von 200 Euro, wenn die Meisterschaften auch von Vereinen aus den restlichen Bundesländern bestritten werden (bundesweite Meisterschaften).

## 9.5 Höchstsumme

Die Höchstsumme für die Grundförderung (Mitgliederzahlen, Jugendliche, Sektionszuschläge, Mannschaftssport im Meisterschaftsbetrieb) beträgt je Förderungsjahr max. 2.200 Euro.



## 10 Sonderförderungen

Zu den Sonderförderungen gehören folgende Förderungen:

1. Erhebung Sportler-Ehrung
2. Veranstaltungsförderung
3. Geräteförderung (Ankauf von Sportgeräten)
4. Sportstättenförderung/-bau
5. Durchführung von ASKÖ Landesmeisterschaften / ASKÖ Bundesmeisterschaften
6. Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften
7. Traininslager
8. Trainer
9. Ehrungen

Anträge für diese Förderungen werden per E-Mail an die Landesgeschäftsstelle gesendet.

Bewilligung: durch das ASKÖ-Präsidium

Auszahlung: erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen und sonstiger benötigter

Unterlagen nach dem aktuellen Bundes-Sportförderungsgesetz

Die Förderungsarten Sportstättenförderung/-bau, Veranstaltungsförderung und Gerätekauf (Ankauf von Sportgeräten) sind in einem gemeinsamen Fördertopf zusammengefasst.

### 10.1 Erhebung Sportler-Ehrung

Unter <http://askoe-vorarlberg.at/de/service> steht die Excel-Tabelle „Erhebungsblatt Sportler-Ehrung“ zum Download bereit. Das ausgefüllte Formular mit Fotos (min. 0,5 MB) der jeweiligen Sportler bitte bis zum 31.12. des Vorjahres an die Geschäftsstelle mailen. Die Erfolge des Vorjahres bilden die Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe für das Folgejahr.

In das Formular werden folgende Titel eingetragen:

- ASKÖ-Bundesmeister
- Staatsmeister
- Teilnahme Europameisterschaften
- Teilnahme Weltmeisterschaften
- Teilnahme Europaspiele
- Teilnahme Olympische Spiele / Olympische Jugendspiele

Landesmeister werden nicht gefördert bzw. geehrt.

Die einzelnen Titel werde wie folgt gefördert:

Titel	Förderung
ASKÖ Bundesmeister	50 Euro
Staatsmeister oder österr. Meister	100 Euro
1. bis 6. Ranges bei Europameisterschaften / Europaspiele	150 Euro
1. bis 12. Ranges bei Weltmeisterschaften oder Teilnahme an Olympische Spielen / Olympischen Jugendspielen	200 Euro

Erläuterungen:

- Der Teamtitel gilt unabhängig von der Anzahl der Teammitglieder als ein Titel. Besteht ein Team aus Mitgliedern von verschiedenen Vereinen, erfolgt die Förderung anteilmäßig.
- Werden bei einer Veranstaltung in mehreren Kategorien/Leistungsklassen Titel errungen, werden diese einzeln gefördert. Diese Regelung gilt nicht für Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder die Teilnahme an Olympischen Spielen.  
Hier gilt:  
Jeder Sportler kann nur für eine Platzierung Einzel und für eine Platzierung Mannschaft gefördert werden. Alle anderen Platzierungen werden nicht berücksichtigt. Finden in einem Jahr Welt- bzw. Europameisterschaften oder Olympische Spiele gleichzeitig statt, werden pro Veranstaltung und Sportler eine Einzel- und eine Mannschaftsplatzierung gefördert.
- Als Welt- und Europameisterschaften gelten alle Veranstaltungen mit den Bezeichnungen „Weltmeisterschaften“, „Europameisterschaften“ im Titel (z. Bsp. Junior-WM, CSIT-Weltmeisterschaften). Weltcups oder ähnlich bezeichnete Veranstaltungen können nicht gefördert werden.
- Platzierungen von hier nicht genannten Veranstaltungen werden nicht gefördert (z. Bsp. Landesmeistertitel).

## 10.2 Veranstaltungsförderung

Veranstaltungsförderungen sind zweimal im Jahr möglich. Ziel ist es, aktive Vereine bei außenwirksamen Veranstaltungen mit Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern zu unterstützen.

Die Veranstaltung muss einen sportlichen Bezug haben.

Die Abrechnung muss im Jahr der Veranstaltung erfolgen und die Unterlagen bis 30.11. eingereicht werden. Bei Veranstaltungen nach dem 30.11. kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Geschäftsstelle.

Rückwirkende Förderungen sind nicht möglich. Es besteht nur ein Förderungsanspruch, solange Fördermittel vorhanden sind.

Vorgehen:

1. Einreichung zwei Monate vor der Veranstaltung
2. Bei der Einreichung ist ein Finanzierungsplan der Veranstaltung, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und die Ausschreibung beizulegen.
3. Voraussetzung für die Auszahlung:
  - a) Bild und Bericht an die Landesgeschäftsstelle
  - b) Teilnehmerlisten zur Belegung der Teilnehmerzahlen
  - c) Rechnungen, die den Anforderungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes entsprechen

Der Landesverband bittet die Vereine alle ASKÖ-Veranstaltungen durch Werbemittel (Transparente, Beachflags etc.) als eine solche Veranstaltung zu kennzeichnen. Die Werbemittel können bei der Geschäftsstelle ausgeliehen werden.

## 10.3 Geräteförderung/Ankauf von Sportgeräten

Diese Förderung ist seit 2015 möglich. Es werden längerfristige Wirtschaftsgüter, die für die Ausübung der Sportart notwendig sind, und Sportgeräte gefördert, deren Einzel-/Stückpreis mindestens 300 Euro betragen und deren Nutzungsdauer über 3 Jahre liegen.

Voraussetzung ist, dass ein sportlicher Bezug gegeben ist.

Es werden 30% der nachgewiesenen Kosten bis zu Gesamtkosten von 3.000 Euro gefördert. Bei Kosten über 3.000 Euro erfolgt die Förderung über einen Vorstandsbeschluss.

Die Beantragung muss im Jahr des Kaufs erfolgen und die Unterlagen bis spätestens 30.11. eingereicht werden. Bei Gerätekäufen nach dem 30.11. kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Geschäftsstelle.

Erstellt ein Verein Sportgeräte oder für den Sport notwendige Geräte in Eigenarbeit, so ist hier eine Förderung entsprechend den nachgewiesenen Aufwendungen möglich, auch wenn der Wert unter 300 Euro je Stück liegt.

Eigenarbeit (anerkannt wie bei der Landesregelung mit 9,72 Euro pro geleistete Stunde von Vereinsangehörigen) wird nicht dazugerechnet.

#### **10.4 Sportstättenförderung/-bau**

Der Landesverband fördert den Neubau und die Sanierung von Sportstätten. Dazu ist der „Antrag Sportstättenförderung/-bau“ unter <http://www.askoe-vorarlberg.at/de/service> zu verwenden. Eine Antragstellung vor Baubeginn ist zwingend erforderlich. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich. Die Einreichung der Unterlagen muss bis zum 30.11. erfolgen.

Was wird gefördert?

- Neu-, Zu- und Umbauten von Sportanlagen (Kabinen, Tennisplätze, Flutlichtanlagen, Asphaltbahnen, etc.)
- Generalsanierung von bestehenden Sportstätten und Anlagen (kleinere Erhaltungsmaßnahmen sind von einer Förderung ausgeschlossen)

Erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular Sportstättenförderung/-bau
- Kostenvoranschläge
- Bauplan und Baubeschreibung
- Pachtvertrag (Mindestlaufzeit 20 Jahre) oder Grundbuchauszug

Die Förderung beträgt maximal 20% der Baumaßnahmen ohne Eigenleistung (maximal 10.000 Euro in 5 Jahren). Jeder Verein kann innerhalb eines Jahres eine maximale Sportstättenförderung von 5.000 Euro oder innerhalb von 5 Jahren eine maximale Sportstättenförderung von 10.000 Euro erhalten. Die Höchstsumme bezieht sich auf alle vom Verein eingereichten Sportstättenbauanträge.

Nach einer Förderung von 5.000 Euro in einem Jahr hat der Verein erst im sechsten Jahr danach wieder die Möglichkeit eine Förderung zu beantragen.

Förderungen über 5.000 Euro werden in Margen zu je 2.000 Euro plus Restsumme ausbezahlt. Stehen dieser gleichmäßigen Auszahlung besondere Zwänge des Vereins entgegen (keine Rechnungen in entsprechender Höhe in den Folgejahren) kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen. Im Jahr der Baumaßnahme muss durch Rechnungen die Gesamthöhe der Förderung belegt werden, damit die Förderhöhe davon abgeleitet werden kann.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme und Vorlage der notwendigen Unterlagen.

Vereinsrechnungen für die Förderungen müssen immer aus dem Jahr der Auszahlung der Förderung stammen und in diesem auch beglichen worden sein. Die ausführenden Firmen müssen die Leistungen ebenfalls im Jahr der Auszahlung erbracht haben.

Die Aufteilung der Auszahlung verteilt die Belastung für den Landesverband und es verbleiben dadurch Mittel für weitere ansuchende Vereine im Bereich Sportstättenbau.

#### Rückzahlung

Erfolgt die Beantragung und Fördergenehmigung im Jahr der Vereinsaufnahme erklärt sich der Verein bereit, 5 Jahre Mitglied im Landesverband zu bleiben. Bei einem vorzeitigen Austritt wird für jedes Jahr eine Fördersumme im Bereich Sportstättenbau bzw. -sanierung von 2.000 Euro gewährt. Alle übrigen Förderungen aus diesem Bereich sind zurückzuzahlen bzw. die Ansprüche auf bereits genehmigte Förderungen verfallen. Gleiches gilt bei Vereinsauflösung. Obmann und Kassier des geförderten Vereins haben eine Verpflichtung zur allfälligen Rückzahlung der Förderung bei Auflösung des Vereins zu unterschreiben.

#### Beispiel 1

2016 sucht ein Verein um eine Sportstättenförderung an und erhält 5.000 Euro. Jetzt kann der Verein erst wieder 2021 um eine Sportstättenförderung ansuchen.

#### Beispiel 2

Ein Verein sucht 2016 eine Sportstättenförderung an und erhält 6.000 Euro. Dann erfolgt die Auszahlung in drei Margen (2016: 2.000 Euro, 2017: 2.000 Euro, 2018: 2.000 Euro). Der Verein kann bereits 2017 für maximal 4.000 Euro wieder um eine Sportstättenförderung ansuchen.

Wird die Förderung genehmigt, erfolgt die Auszahlung erst 2019 und 2020 in Margen zu je 2.000 Euro. Ein neues Ansuchen ist erst 2021 wieder möglich.

### Beispiel 3

Ein Verein sucht 2016 eine Sportstättenförderung an und erhält 8.000 Euro. Die Ausbezahlung erfolgt in Margen zu je 2.000 Euro in den Jahren 2016 bis 2019. Ein neues Ansuchen ist 2017 möglich. Die maximale Förderhöhe für die neue Förderung beträgt 2.000 Euro. Die Ausbezahlung ist erst im Jahr 2020 möglich. Die maximale Förderhöhe in 5 Jahren von 10.000 Euro ist hier erreicht. Ein neues Ansuchen ist erst 2021 wieder möglich.

## 10.5 Ausrichtung von ASKÖ Landes- und Bundesmeisterschaften

Die Beantragung der Förderung erfolgt per E-Mail an die Geschäftsstelle und muss einen Monat vor der Veranstaltung sowie die Abrechnung bis zum 30.11. erfolgen. Bei Veranstaltungen nach dem 30.11. kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Geschäftsstelle.

Veranstaltung	Förderung
ASKÖ Landesmeisterschaften	500 Euro
ASKÖ Bundesmeisterschaften	900 Euro

### Sonderregelung Sportkegeln

Die Fördersumme bei der Durchführung von ASKÖ Landesmeisterschaften im Sportkegeln beträgt nicht 500 Euro sondern 1.000 Euro. Aufgrund der Wettkampfdauer und der daraus resultierenden hohen Bahnkosten besteht hier eine durch die ASKÖ Vorarlberg genehmigte Sonderregelung.

## 10.6 Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften

Der Landesverband fördert die Teilnahme an ASKÖ Bundesmeisterschaften.

Die Beantragung der Förderung erfolgt per E-Mail an die Geschäftsstelle und muss mindestens einen Monat vor der Veranstaltung sowie die Abrechnung bis zum 30.11. erfolgen. Bei Veranstaltungen nach dem 30.11. kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Geschäftsstelle.

Gefördert werden folgende Kostenaufwendungen:

1. Reisekosten (siehe Einreichung von Reisekosten für Grund- und Sonderförderungen auf Seite 8)
2. Verpflegungspauschale für max. 2 Tage á 26,40 Euro  
(insgesamt 52,80 Euro pro Teilnehmer)

Benötigte Unterlagen:

- Originaltickets ÖBB  
Barauszahlungen müssen mit einem Auszug des Kassenbuchs belegt werden und Abbuchungen vom Vereinskonto mit einer Kopie des Kontoauszuges.
- Teilnehmerliste
- Ausschreibung
- Ergebnisliste

Nicht gefördert werden z. Bsp.:

- Zimmerkosten
- Nenngeld
- Präsente

Verpflegungskosten können nur mittels PRAE ausbezahlt werden.

Die Letztempfängerliste kann nur für Funktionäre und nicht für Sportler verwendet werden.

Die genannten Beträge gelten für eine ASKÖ Veranstaltung. Nimmt der Sportler in einem Jahr an mehreren Veranstaltungen dieser Kategorie teil, werden alle Veranstaltungen entsprechend der Richtlinie gefördert.

Die Abrechnung erfolgt nur über einen Verein nicht über Einzelpersonen oder Landesreferenten. Alle Rechnungen müssen auf einen Verein ausgestellt sein. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf ein Vereinskonto.

## 10.7 Förderung Trainingslager

Die Beantragung der Förderung erfolgt per E-Mail an die Geschäftsstelle.  
Gefördert werden nur Kosten, die dem Verein für eigene Vereinsmitglieder/Trainer bei der Teilnahme oder Durchführung eines Trainingslagers anfallen.

Benötigte Unterlagen:

1. Teilnehmerliste mit Vereinszugehörigkeit (alle teilnehmenden Personen müssen hier unterzeichnen)
2. Ausschreibung des Trainingslagers mit allen Kosten  
Für den Nachweis des Zahlungsflusses gelten die Richtlinien des aktuellen BSVG.
3. Originalrechnungen
4. Kopie Kontoauszug und Umsatzliste oder Ausführungsbestätigung
5. Barrechnung und Kopie Kassenbuch mit schriftlicher Bestätigung der Richtigkeit durch den Obmann

Staffelung Förderhöhe

Gesamtkosten	Förderung
bis 500 Euro	200 Euro
bis 1.000 Euro	400 Euro
bis 2.000 Euro	500 Euro
bis 3.000 Euro	600 Euro

Wie werden die Gesamtkosten berechnet?

(Gesamtkosten sind nur die Kosten, die auch nach dem BSVG 2013 abrechenbar sind.)

1. Unterkunft Trainer und Sportler (Zimmerpreise bis 90,00 Euro je Zimmer)  
namentliche Erwähnung der Beteiligten auf der Hotelrechnung
2. Reisekosten (siehe Einreichung von Reisekosten für Grund- und Sonderförderungen auf Seite 8)
3. Verpflegung (nur Voll- oder Halbpension, Nachweis über Hotelrechnung)  
keine Gaststättenrechnungen oder Einkaufsrechnungen von Lebensmitteln, da diese dem Verein nicht zurechenbar sind
4. Kosten Trainingslager (Hallen- oder Platzkosten, Trainerkosten - bei Durchführung durch den Verein)



## 10.8 Förderung Trainer

Seit 2015 besteht die Möglichkeit einer Instruktoren- und Trainerförderung. Die Anträge können per E-Mail gestellt und die Unterlagen bis zum 30.11. eingereicht werden. Es werden maximal vier Instruktoren bzw. Trainer im Landesverband gefördert.

Anspruchsberechtigt sind Trainer und Instruktoren (jedoch keine Fit-Instruktoren), die innerhalb der letzten vier Jahre eine staatliche Ausbildung an den Bundessportakademien in einer von der ASKÖ angebotenen Sportart erfolgreich absolviert haben.

Trainer erhalten einmalig max. 360 Euro, Instruktoren einmalig max. 220 Euro.

## 10.9 Sonderförderung Ehrung

Der Landesverband möchte Vereine mit erfolgreichen Sportlern besonders fördern.

Bei der Ehrung der Athleten im Rahmen einer Vereinsveranstaltung erhält der Verein Fördermittel vom Landesverband in folgender Höhe symbolisch überreicht.

Die Beantragung der Förderung erfolgt per E-Mail an die Geschäftsstelle mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung.

Die Fördermittel werden gegen Vorlage von Unterlagen (Rechnungen, Kopien von Kontoauszügen, etc.) entsprechend den Abrechnungsrichtlinien des Landesverbandes und des Bundes-Sportförderungsfonds ausbezahlt.

Meisterschaft	1. Rang	2. Rang	3. Rang
Olympische Spiele / Europäische Spiele	300 Euro	250 Euro	200 Euro
Weltmeisterschaft	300 Euro	250 Euro	200 Euro
Euromeisterschaft	200 Euro	150 Euro	100 Euro
Weltcup	200 Euro	150 Euro	100 Euro

## 11 Förderung neu aufgenommenen Vereine

Neue Vereine können zu jedem Zeitpunkt um eine Mitgliedschaft in der ASKÖ Vorarlberg ansuchen. Das Formular steht zum Download unter <http://askoe-vorarlberg.at/de/service> bereit.

Aufnahmeverfahren:

1. Antragsstellung an den Landesverband mit Einsendung folgender Vereinsunterlagen:
  - a) Statuten
  - b) ZVR-Vereinszahl
  - c) Auszug Vereinsregister
2. Beurteilung durch das Präsidium
3. Aufnahme

Neu aufgenommene Vereine erhalten im Beitrittsjahr einen Pauschalbetrag von 500 Euro gegen Vorlage von Rechnungen nach dem aktuellen Bundes-Sportförderungsgesetz und bei Abgabe der vom Landesverband angeforderten Daten sowie der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Ab dem zweiten Jahr der Mitgliedschaft gelten die üblichen Richtlinien für die Vereinsförderung.

Bewilligung: durch das ASKÖ-Präsidium

Auszahlung: erfolgt nach Vorlage von Originalrechnungen und sonstiger benötigter Unterlagen nach dem aktuellen Bundes-Sportförderungsgesetz.

## 12 Rückzahlung von Förderungen

Erhält ein Verein Förderungen durch den Landesverband aufgrund von falschen Angaben und/oder unvollständigen Angaben bzw. Unterlagen, müssen die Förderungen nach Aufkommen der Unrichtigkeit innerhalb eines Jahres an den Landesverband zurückbezahlt werden. Dies gilt auch in Bezug auf Kontrollen durch Dritte (BSFF, Sportministerium, Land Vorarlberg)